

# RS OGH 1988/7/23 9ObA68/88

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.07.1988

## Norm

ABGB §863 GI

AngG §19 Abs1 I2c

AngG §19 Abs2

## Rechtssatz

Erklärt der Arbeitnehmer, daß sein befristetes Arbeitsverhältnis mit einem bestimmten Tag ende (rechtlich unzutreffende Wissenserklärung) und daß er nicht willens sei, das zur Probe abgeschlossene Arbeitsverhältnis zu verlängern, und nimmt der Arbeitgeber mit dem Bemerkten "Gelesen und akzeptiert" dies zur Kenntnis, waren aber beide Parteien gleichermaßen darüber einig, das an sich unbefristete Arbeitsverhältnis im gegenseitigen Einvernehmen nicht mehr fortzusetzen, kommt dies einer einvernehmlichen Auflösung gleich.

## Entscheidungstexte

- 9 ObA 68/88

Entscheidungstext OGH 23.07.1988 9 ObA 68/88

Veröff: WBI 1988,399; hiezu Mosler WBI 1988,391

## Schlagworte

SW: Befristung, Zeitablauf, Ende, Beendigung, Endigung, auf bestimmte Zeit, Probezeit, Verlängerung, Fortsetzen, Weiterbestehen, Angestellte, Umdeutung, vorzeitige Auflösung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1988:RS0028301

## Dokumentnummer

JJR\_19880723\_OGH0002\_009OBA00068\_8800000\_002

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>